



**GEMEINDE  
KARTITSCH**  
Bezirk Lienz-Tirol

# KUNDMACHUNG



ZAHL: GR 15/11  
KARTITSCH: 20.12.2011

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 20. Dezember 2011 folgenden Beschluss gefasst, welcher im Sinne der Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung hiermit kundgemacht wird. Wer sich durch diesen Beschluss in seinen Rechten verletzt fühlt, kann innerhalb der Kundmachungsfrist von zwei Wochen beim Gemeindeamt Kartitsch schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

**Tagesordnungspunkt 3)** 11 Anwesende  
Beratung und Beschlussfassung – Änderung der Satzungen des Abwasserverbandes Oberes Pustertal

## **BESCHLUSS:**

**Der Gemeinderat der Gemeinde Kartitsch beschließt, der vorliegenden geänderten Satzung des Abwasserverband Oberes Pustertal, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, zuzustimmen.**

*Satzung Jänner 2012*

### ***Satzung des Verbandes***

#### ***Abwasserverband Oberes Pustertal***

#### ***I. Vereinbarung***

#### ***Name, Sitz und Mitglieder des Verbandes***

*(1) Die Gemeinde Anras, Abfallersbach, Strassen, Heinfels, Sillian, Kartitsch, Außervillgraten und Innervillgraten schließen sich zum Zwecke des Schutzes der Oberflächengewässer und des Grundwassers zu einem Gemeindeverband gemäß der gesetzlichen Regelung der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36 in der jeweils geltenden Fassung zur gemeinsamen Besorgung folgender Aufgaben zusammen:*

- a) Planung, Errichtung, allfällige Erweiterung und Betrieb einer Sammelkanalanlage und einer Verbandskläranlage,*

- b) *Überwachung und Instandhaltung der Verbandsanlage,*
  - c) *Planung, Errichtung, allfällige Erweiterung und Betrieb einer regionalen Biomüllkompostieranlage,*
  - d) *Überwachung und Instandhaltung der Biomüllkompostieranlage einschließlich des Abschlusses von Vereinbarungen betreffend Benützung durch Dritte,*
- (2) *Der Name des Gemeindeverbandes ist „Abwasserverband Oberes Pustertal“, im folgenden kurz „Verband“ genannt. Er hat seinen Sitz in Anras.*
- (3) *Die Geschäftsstelle des Verbandes wird im regionalen Klärwerk des Verbandes, „Margarethenbrücke 37, 9912 Anras“ eingerichtet.*
- (4) *Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes. Er ist selbstständiger Wirtschaftskörper.*

## **II. Satzung**

### **§ 1 Organe des Verbandes**

*Organe des Gemeindeverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsobmann.*

### **§ 2 Verbandsversammlung**

- (a) *Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden sowie aus dem Verbandsobmann und seinem Stellvertreter.*
- (b) *Ein Bürgermeister der Verbandsversammlung wird im Falle seiner Verhinderung durch den Bürgermeister-Stellvertreter der Reihe nach und bei deren Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes vertreten. Für jeden sonstigen in der Verbandsversammlung entsandten Vertreter einer Gemeinde hat der Gemeinderat in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.*
- (c) *Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist, unbeschadet des Abs. 3, die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.*

- (d) Für Änderungen der Satzung im Sinne der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO ist die Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder erforderlich.

### **§ 3**

#### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

Der Verbandsversammlung obliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Verbandes, die nicht dem Obmann obliegen. Jedenfalls obliegen ihr:

- a) die Wahl des Obmannes und seines Stellvertreters,
- b) die Erlassung und die Änderung der Satzung nach Maßgabe der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO,
- c) die Verwirklichung und Finanzierung außerordentlicher Vorhaben,
- d) die Anlegung und Auflösung von Rücklagen,
- e) die Aufnahme von Krediten sowie Übernahme und Umwandlung von Schulden,
- f) die Festsetzung des Voranschlages und die Genehmigung des Rechnungsabschluss,
- g) die Beschlussfassung nach der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO.

### **§ 4**

#### **Verbandsobmann**

- (1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählt. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen.
- (2) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter haben, wenn sie nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde sind, in der Verbandsversammlung nur eine beratende Stimme.
- (3) Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter bei der Verbandsversammlung vertreten.

### **§ 5**

#### **Aufgaben des Verbandsobmannes**

Dem Verbandsobmann obliegen:

- (1) Einberufung der Verbandsversammlung (rechtzeitig und schriftlich), mindestens vierteljährlich im Jahr. Die Einladung hat den Ort, den Tag und die Uhrzeit des Sitzungsbeginnes sowie die Tagesordnung zu enthalten. Die Einladung kann per Post, durch Fax oder per e-mail erfolgen.
- (2) Vorbereitung der Anträge für die Verbandsversammlung.  
Die Verhandlungsgegenstände müssen hinreichend genau bezeichnet sein.
- (3) Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie die Erledigung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten des Verbandes.
- (4) Beaufsichtigung der Errichtung, der Instandhaltung und des Betriebes der Anlagen.
- (5) Erstellung und Vorlage des Voranschlages und Rechnungsabschlusses an die Verbandsversammlung.
- (6) Mitteilung und Einhebung bzw. Eintreibung der fälligen Beiträge.
- (7) Berichterstattung über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie Vorlage eines Maßnahmenkataloges für das kommende Haushaltsjahr.
- (8) Die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen, in Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse.
- (9) Die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes.

Dem Verbandsobmann obliegen besondere Leistungs- und Ordnungsbefugnisse, die in der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO enthalten sind.

## **§ 6**

### **Überprüfungsausschuss**

Die Verbandsversammlung hat den Überprüfungsausschuss zu wählen. Er besteht aus der in der Satzung festgehaltenen Anzahl, mindestens aber aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre.

## **§ 7**

### **Haftung der Gemeinden**

Dritten gegenüber haften die dem Verband angehörigen Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand, untereinander haften sie im Verhältnis ihrer Beitragsleistungen nach § 3 Abs. 1 Z. 7

## **§ 8**

### **Nachträglicher Beitritt bzw. Ausscheiden von Gemeinden**

- 1) Sofern durch Änderung der Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes eine oder mehrere Gemeinden dem Gemeindeverband beitreten sollen, ist vor Änderung der Vereinbarung von der Verbandsversammlung ein Beitrag festzusetzen, den die Gemeinde(n) als Beitrittsbetrag zu entrichten hat (haben). Dieser Beitrittsbetrag ist von dem vor ihrem Beitritt entstandenen Investitionsaufwand zu bemessen; eine Wertminderung des Anlagevermögens ist angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Eine aus dem Gemeindeverband ausgeschiedene Gemeinde hat gegenüber dem Gemeindeverband keinen Anspruch auf Erstattung der von ihr geleisteten Beiträge.

## **§ 9**

### **Auflösung**

Im Falle der Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zunächst zur Deckung der Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist auf die zum Zeitpunkt der Auflösung der verbandsangehörigen Gemeinden im Verhältnis ihrer Beitragsleistungen (§ 3 Abs. 1 Z. 7) aufzuteilen.

## **§ 10**

### **Sinngemäße Anwendung von Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO**

Die auf diese Satzung anwendbaren Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO gelten sinngemäß.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung trifft mit ihrer Genehmigung durch Tiroler Landesregierung in Kraft.

## **§ 12**

### **Verbandsanlage**

(1) Der Verband stellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen her. Sie werden von ihm betrieben, instand gehalten und je nach Bedarf erneuert oder erweitert.

(2) Die Herstellung, die Instandhaltung und der Betrieb der örtlichen Abwasserbeseitigungsanlagen obliegen den Verbandsgemeinden.

(3) Die Verbandsanlage umfasst:

(a) den regionalen Sammelkanal von der regionalen Kläranlage in Anras bis Sillian, PB-Tankstelle;

(b) den regionalen Sammelkanal von Sillian / BP-Tankstelle bis zur Staatsgrenze;

(c) folgende regionale Seitenkanäle, abzweigend vom regionalen Sammelkanal:

1. von Margarethenbrücke nach Anras und Rain,
2. von Erlbrücke nach Winkl und über Asch nach Goll,
3. von Abfaltersbach nach Abfaltarn,
4. von Abfaltersbach über Geselhaus nach Einöd,
5. vom Bahnhof Abfaltersbach über Heising nach Bichl,
6. von Strassen / Hof über Strassen / Messensee nach Fronstadel und Hintenburg
7. von Tassenbach nach Tessenberg – Ost
8. von Tassenbach nach Tessenberg – West
9. von Heinfels bis Schlossmühle – Anschluss E.G. O
10. von der E.G.O Austria bis Gemeinde Innervillgraten / Einetbach (inkl. Unterquerung)
11. von Tassenbach nach Kartitsch bis zur Winkler Brücke (Gail)
12. von Tassenbach nach St. Oswald (Greterhof)
13. von Tassenbach nach Hollbruck zur bestehenden örtlichen Kläranlage

Folgende regionale Kanäle wurden nach der Errichtung von den Gemeinde Außervillgraten, Innervillgraten und Kartitsch in das Eigentum des Abwasserverbandes übernommen. Die Instandhaltung und der Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlagen obliegen den Verbandsgemeinden.

14. Sammelkanal von Innervillgraten / Einetbach bis Parkplatz Kalkstein (Bethaus)
15. Sammelkanal von Außervillgraten / Winkeltal bis zur Reiter Stube
16. Sammelkanal von Kartitsch / Winkler Brücke bis Rauchenbach

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem Übersichtsplan des Kulturbauamtes Lienz vom Juni 1987 (Anlage I), ergänzt im März 1991, März 1994 und Oktober 1997 und den Plänen vom Vermessungsamt Dipl. Ing. Neumayr vom Jahr 2011.

(d) Die Regionalkläranlage in Anras (Margarethenbrücke) besteht aus:

- a) Regionalkläranlage 1. Ausbaustufe Kläranlage

b) Regionalkläranlage 2. Ausbaustufe (Kompostieranlage)

c) Regionalkläranlage 3. Ausbaustufe (Endausbau Kläranlage, Fertigstellung)

(4) Der Verband kann von den Verbandsmitgliedern verlangen, dass gewerbliche oder industrielle Abwässer vorbehandelt werden, wenn durch die besondere Beschaffenheit des anfallenden Abwassers die Funktionsfähigkeit der Verbandsanlagen gefährdet werden kann oder erhöhte Betriebskosten zu erwarten sind.

## § 13

### Aufbringung der Mittel

Der durch Einnahmen nicht gedeckte Aufwand des Verbandes für den Bau (Planungs-, Grunderwerbs- und Baukosten, Schuldendienst) und für die Instandhaltung (einschließlich Bildung von Erneuerungsrücklagen) sowie den Betrieb (Betriebskosten und Verwaltungsaufwand) der Verbandsanlage wird auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach der vom Kulturbauamt Lienz verfassten Berechnung der Einwohnergleichwerte vom Juni 1985, ergänzt im Dezember 1988 (Anlage II), Feber 1992, Dezember 1993 sowie Feber 1994 wie folgt aufgeteilt:

1.) Aufwand für den Bau der Verbandsanlage § 2 Abs. 3 lit. a, c aa) cc) (Bauaufwand BA 01/02/03 und 04)

<b>Gemeinden</b>	<b>EWG</b>	<b>Prozent %</b>
Sillian	6.060	45,40
Heinfels	1.373	10,28
Strassen	1.134	8,50
Abfaltersbach	938	7,03
Anras	1.097	8,22
Kartitsch	2.746	20,57
<b>Summe</b>	<b>13.348</b>	<b>100,00</b>

2.) Aufwand für den Bau der Verbandsanlage § 2 Abs. 3 lit. b, c bb) 2. 3. 4. (Bauaufwand BA 06 / BA 07 und BA 12)  
BA 06 / BA 07 gültig ab 01.01.1994, BA 12 gültig ab 01.01.2006.

<b>Gemeinden</b>	<b>EWG</b>	<b>Prozent %</b>
Sillian	5.222	40,71
Heinfels	1.933	15,07
Strassen	1.533	11,95
Abfaltersbach	841	6,56
Anras	947	7,38

Kartitsch	2.352	18,33
-----		
<b>Summe</b>	<b>12.828</b>	<b>100,00</b>
=====		

- 3.) Aufwand für den Bau der Verbandsanlage § 2 Abs. 3 lit. d dd)  
 (Bauaufwand BA 08 / BA 09)  
 Gültig ab 01.01.1994

<b>Gemeinden</b>	<b>EWG</b>	<b>Prozent %</b>
-----		
Sillian	5.222	33,96
Heinfels	1.933	12,57
Strassen	1.533	9,97
Abfaltersbach	841	5,47
Anras	947	6,16
Kartitsch	2.352	15,29
Außervillgraten	1.220	7,93
Innervillgraten	1.330	8,65
-----		
<b>Summe</b>	<b>15.378</b>	<b>100,00</b>
=====		

- 4.) Aufwand für den Bau der Verbandsanlage § 2 Abs. 3 lit. e)  
 (Bauaufwand BA 10 und BA 11)

<b>Gemeinden</b>	<b>EWG</b>	<b>Prozent %</b>
-----		
Außervillgraten	1.238 EWG-Mischsatz	45,94
Innervillgraten	1.457 EWG-Mischsatz	54,06
-----		
<b>Summe</b>	<b>2.695 EWG-Mischsatz</b>	<b>100,00</b>
=====		

- (2) Aufwand für Instandhaltung sowie den Betrieb der Verbandsanlage (Betriebsaufwand) gültig ab 01.01.2000

Der Aufwand für die Instandhaltung sowie den Betrieb der Verbandsanlage (Betriebsaufwand) ist von einem Verbandsmitglied erst ab dem Kalenderjahr zu leisten, in dem der Anschluss dieses Verbandsmitgliedes an die Verbandsanlage erfolgt.

Die Berechnung des Aufwandes für die Instandhaltung und den Betrieb der Verbandsanlage wird alle 2 Jahre durch Beschluss der Verbandsversammlung neu festgelegt. Der Anteil des Betriebsaufwandes eines Verbandsmitgliedes ermittelt sich aus der Summe der Multiplikation der ständigen Bewohner mit Faktor 1,00, der gewerblichen Gästebetten mit dem Faktor 1,50, der privaten Gästebetten mit dem Faktor 1,10, der Beschäftigten mit Faktor 0,20, der Sitzplätze der Gastronomie mit dem Faktor 0,20 und der Schulen mit dem Faktor 0,20.

Die Anteile von den Abteilungen aus dem Schigebiet Thurntaler ermitteln sich aus der Multiplikation der im Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom

15.12.1998, Zl. IIIa1- 4505/25 (Abteilung Thurntaler – Sillian = 450 EW60) und der im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lienz von 28.06.1999, Zl. 800 – 1733 / 8 (Abteilung Thurntaler – Außervillgraten = 117 EW60) festgelegten max. organischen Belastung mit dem Quotienten aus den Öffnungstagen pro Jahr / 365.

Bei den Sonderbetrieben (z.B. Metzgereien, Loacker usw.....) werden die spezifischen Belastungen nach den festgelegten Bestimmungen und Werten der Indirekteileiterverordnung BGBl. Nr. 222/1998 bzw. nach Maßgabe der Bewilligung bzw. privatrechtlichen Vereinbarung des Kanalisationsunternehmens mit dem Indirekteileiter ermittelt. Die gewerblichen und privaten Gästebetten sowie die Sitzplätze Gastronomie werden zudem mit einem Auslastungsfaktor abgemindert. Der Auslastungsfaktor ermittelt sich aus dem Mittel der Nächtligungen der der Ermittlung vorangegangenen zwei Jahren zu den Gesamtbetten. Ein Beispiel für die Berechnung des Aufwandes für die Instandhaltung sowie den Betrieb der Verbandsanlage (Betriebsaufwand) liegt im Anhang „A“ bei.

Der Betriebskostenschlüssel wurde im Jahr 1999 (gültig ab 01.01.2000), im Jahr 2002 (gültig ab 01.07.2002), im Jahr 2008 (gültig ab 01.01.2009) und im Jahr 2010 (gültig ab 01.07.2010) mit Einbeziehung der ständigen Bewohner, gewerblichen Gästebetten, Gästebetten privat, Beschäftigte, Sitzplätze Gastronomie, Kindergärten (Kinder, Kindergärtnerinnen, Beschäftigte), Volksschule (Schüler, Lehrer, Beschäftigte), Hauptschule (Schüler, Lehrer, Beschäftigte) und Jahresnächtligungen vom Baubezirksamt Lienz neu berechnet. Die Betriebskosten gemäß der letzten gültigen Berechnung ab dem Jahr 2010 wurde die Firma Loacker mit neuen Werten in Heinfels miteinbezogen.

Der Aufteilungsschlüssel für die Berechnung der Betriebskosten wird von der Verbandsversammlung beschlossen.

<b>Gemeinden</b>	<b>EWG</b>	<b>Prozent %</b>	
Abfaltersbach	778	5,39	
Anras	930	6,44	
Außervillgraten		1.187	8,22
Heinfels	2.337	16,19	
Innervillgraten	1.542	10,68	
Kartitsch	1.840	12,74	
Sillian	4.621	32,00	
Strassen	1.205	8,34	
<b>Summe</b>	<b>14.440</b>	<b>100,00</b>	

(7) Kompostieranlagen:

Kompostieranlage für Klärschlamm:

Im Jahr wird jene Menge Klärschlamm kompostiert, die entsorgt werden kann. Die Kosten für die Kompostierung und Entsorgung des Klärschlammes werden jedes Jahr von den Verbandsgemeinden neu festgelegt.

(8) Biomüllkompostieranlage:

*Auf der regionalen Kompostieranlage wird der Biomüll von den verbandsangehörigen Gemeinden gesammelt und dann wieder weiterveräußert. Die anfallenden Kosten werden den Gemeinden je nach der angelieferter Menge anhand des Gewichtstarifes weiterverrechnet.*

Art der Abstimmung: offen Mit 11 gegen 0 Stimmen bei 0 Stimmenthaltung

DER BÜRGERMEISTER

Josef Außerlechner

Kartitsch:  
Angeschlagen am:  
**21.12.2011**

Abgenommen am:

DER BÜRGERMEISTER: